

Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, von wöchentlich 44 Stunden auf 42 Stunden im Wochendurchschnitt verkürzt. Abweichende Festlegungen sind im § 7 Abs. 1 Buchstaben b) und d) geregelt.

(3) Die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen gelten für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werk tätigen³ der Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen.

§2*

Die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche wird wie folgt eingeführt:

1. Für die Werk tätigen, die im Ein- oder Zweischichtsystem arbeiten, ist die wöchentliche Arbeitszeit von $43\frac{3}{4}$ Stunden gleichmäßig auf die Arbeitstage Montag bis Freitag zu

3. Diese VO findet auch für Lehrlinge Anwendung. Vgl. hierzu Direktive des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen bei der Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Berufsausbildung vom 31.5. 1967 (GBL II S. 321; Ber. S. 360).
4. In den Mitteilungen der gemeinsamen zentralen Kommission des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen in der Volkswirtschaft der DDR vom 12. 6. 1967 und 4. 9. 1967 werden hierzu folgende Erläuterungen gegeben:

„Arbeitszeitregelung für Werk tätige im Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem

Für Werk tätige, die im Dreischichtsystem oder im durchgehenden Schichtsystem arbeiten, wird die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 44 auf 42 Stunden verkürzt. Die gesetzliche Arbeitszeit von 42 Stunden im Wochendurchschnitt ist unbedingt einzuhalten und produktiv zu nutzen. Die 5-Tage-Arbeitswoche ist für diese Werk tätigen entsprechend den technologischen Bedingungen der Produktion und den Möglichkeiten des Arbeitsrhythmus im Dreischichtsystem zu verwirklichen.

Die konkrete Schichtregelung kann nur im Betrieb nach Diskussion mit den betreffenden Werk tätigen festgelegt werden.

Betriebliche Arbeitszeitpläne, die eine Erfüllung der gesetzlichen Arbeitszeit von 42 Stunden im Wochendurchschnitt in der Weise vorsehen, daß in 3 Wochen 5 Schichten und in 1 Woche 6 Schichten mit je 8 Stunden geleistet werden, können entsprechend § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche (GBL II S. 237) festgelegt werden. Der Wechsel von der einen zur anderen Schicht nach 5 bzw. 6 Tagen sollte in diesem Fallesoerfolgen, daß die zusammenhängende Freizeit möglichst groß ist (rückwärtiger Wechsel), dabei sollte erreicht werden, daß bei unterbrochenem Dreischichtsystem 6 Schichten nur in der Woche mit der Frühschicht geleistet werden müssen.

Andere Regelungen, die davon ausgehen, daß die gesetzliche Arbeitszeit von 42 Stunden im Wochendurchschnitt voll produktiv genutzt wird, und den Ausgleich in einem anderen Turnus vorsehen, können ebenfalls nach Absprache mit der zuständigen Abteilung Verkehr getroffen werden.“

(I Ziff. 1 der Erläuterungen vom 12. 6. 1967).

„Arbeitszeitregelung für Werk tätige im Zweischichtsystem

Für Werk tätige im Zweischichtsystem ist die gesetzliche Arbeitszeit von $43\frac{3}{4}$ Stunden je Woche verbindlich. Sie ist gleichmäßig auf die Tage der Woche Montag bis Freitag zu verteilen.

Die Arbeitszeiten für die Werk tätigen im Zweischichtsystem sind so festzulegen, daß die technologischen Voraussetzungen für die geregelte Produktion, für die volle Erfüllung der betrieblichen Pläne und Wirtschaftsverträge geschaffen und die Übereinstimmung mit den Möglichkeiten des Verkehrs und den persönlichen Interessen der Werk tätigen gewährleistet werden.

Es sind alle Möglichkeiten zu prüfen und Voraussetzungen zu schaffen, daß diese Betriebe vom Zweischichtsystem zum Dreischichtsystem übergehen können. Das entspricht den volkswirtschaftlichen Interessen, weil damit eine höhere Auslastung der Grundfonds verbunden ist. Gleichzeitig werden damit für diese Werk tätigen bessere Möglichkeiten der Freizeit geschaffen, weil ihre Arbeitszeit auf 42 Stunden im Wochendurchschnitt verkürzt wird.

Wenn der Übergang zum Dreischichtsystem nicht möglich und aus zwingenden Gründen eine tägliche Arbeitszeit von $8\frac{3}{4}$ Stunden nicht vertretbar ist, kann eine andere Arbeitszeitregelung getroffen werden. In der Direktive vom 3. Mai 1967 (GBL II S. 241) ist dazu im Abschnitt 1 Ziff. 1 festgelegt, daß für Werk-